

FairBunt Witten e.V.

Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FairBunt Witten e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Witten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
 - a) Die Förderung internationaler Beziehungen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religionen, der Völkerverständigung sowie das Eintreten für die Menschenrechte und gerechte internationale Handelsbeziehungen.
 - b) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
 - c) Die Förderung und Vernetzung der Eine-Welt-Arbeit.

2. Die Ziele des Vereins werden verfolgt durch lokale Aktivitäten in Witten und von Witten ausgehend, wie z.B.:

- a) den Aufbau und die Trägerschaft von Projekten mit den Schwerpunkten gerechte Entwicklung, Ökologie und Toleranz.
- b) die Initiierung von Initiativen und Institutionen, um Projekte zu realisieren.
- c) die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
- d) Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen und Initiativen, die dieselben Ziele verfolgen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mittelverwendung

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder und Fördermitglieder können
 - a) natürliche Personen als Einzelmitglied und
 - b) juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte als Gruppenmitglieder sein, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Gegenüber der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der

Antragsteller/die Antragstellerin eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung.
- b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- c) durch Ableben des Einzelmitglieds.
- d) durch das Ende einer juristischen Person.

5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

6. Ausschluss eines Mitglieds

- a) Der in §3 Abs. 4 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem

Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen festgelegt.
3. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
 - a) wählt für die Dauer der Mitglieder-

versammlung eine/n Versammlungsleiter/in,
der/die nicht dem Vorstand angehört.

- b) wählt und entlastet den Vorstand.
- c) kann Vorstandsmitglieder abwählen.
- d) nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen.
- e) nimmt die Berichte von Arbeitsgruppen und Initiativen des Vereins entgegen.
- f) wählt weitere Beisitzer/innen, die im Vorstand stimmberechtigt sind.
- g) wählt zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören.
- h) legt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins gemäß §2 fest.
- i) setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über den Finanzplan.
- j) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- k) beschließt Satzungsänderungen und die

Auflösung des Vereins.

- I) entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- b) Sie muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies verlangen.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zu versenden.

3. Ist die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet sie bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

4. Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder haben je eine Stimme. Diese kann nicht an andere

Personen übertragen werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die/der von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollführer/in und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender/e,
 - b) 1. Stellvertretender/e Vorsitzender/e,
 - c) 2. Stellvertretender/e Vorsitzender/e,
 - d) Geschäftsführer/in,
 - e) Schriftführer/in

Hinzu können bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden.

2. Nur Vereinsmitglieder (Einzel- und Gruppenmitglieder) können in den Vorstand gewählt werden.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; einer davon muss der/die Geschäftsführer/in sein.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
8. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf den Status eines fördernden Mitgliedes, solange sie ihre hauptamtliche Tätigkeit ausüben.
9. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen nehmen an den

Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.
Bei Personalangelegenheiten gegenüber hauptamtlich Mitarbeitenden haben sie die Sitzung zu verlassen.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und Einnahmen aus Projekten.
2. Der/die Geschäftsführer/in legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Dieser wird mit der Einladung den Mitgliedern zugeschickt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Auf der Mitgliederversammlung sind Änderungsanträge nur von zuvor geöffneten Paragraphen zulässig, sofern diese schriftlich der Versammlungsleitung zugeleitet werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Antrag schriftlich zusammen mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an SÜDWIND e.V. und Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Datum der Feststellung der Satzung:

Witten, 12.6.2014